

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Mai 2009

387

GRG NR.	08	IN 7	29
---------	----	------	----

Interpellation von Bernhard Wälti und Ernst Ritzi vom 2. Juli 2008 „Mehr Transparenz bei Parteispenden“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet den Vorstoss wie folgt:

1. Vorbemerkungen

1.1 In steuerlicher Hinsicht

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 11 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; RB 640.1) können natürliche Personen freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von den steuerbaren Einkünften abziehen. Abzugsfähig sind solche Leistungen, soweit sie gesamthaft Fr. 200.-- übersteigen, bis zu Fr. 8'000.-- oder 20 Prozent des Reineinkommens. Ebenso sind entsprechende Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abzugsfähig. § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG entspricht Art. 9 Abs. 2 lit. i des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14).

Eine vergleichbare Bestimmung gibt es in § 77 Abs. 1 Ziff. 4 StG, wonach juristische Personen freiwillige Leistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, als geschäftsmässig begründeten Aufwand absetzen können. Die Zuwendungen dürfen höchstens 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes betragen.

Die Thurgauer Steuerpraxis lässt auch Beiträge an politische Parteien als freiwillige Zuwendungen im Sinne von § 34 bzw. 77 StG zum Abzug zu (StP 34 Nr. 23 Ziff. 6.2). Darunter fallen auch die sog. Mandatsbeiträge.

Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Entscheid grundsätzlich festgestellt, dass Beiträge an politische Parteien nicht unter die freiwilligen Zuwendungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG fallen (BGE 2A.647/2005 vom 7. Juni 2007).

Aufgrund der gegenteiligen Praxis praktisch aller Kantone sind zurzeit kurz vor dem Abschluss stehende Bestrebungen des Bundesgesetzgebers im Gang, die Abzugsfähigkeit von Parteispenden im StHG zu verankern. Der Regierungsrat hält an der bisherigen Praxis fest.

1.2 In (gesellschafts-) politischer Hinsicht

Das Interpellationsanliegen geht stillschweigend davon aus, dass die Stimmberechtigten über die Verflechtungen von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, Verbänden und Parteien nicht genügend informiert sind. Die nötige Transparenz soll durch die Veröffentlichung der steuerbefreiten Parteispenden hergestellt werden. Diesem Zweck soll ein doppeltes Abgrenzungskriterium dienen: einerseits die Steuerbefreiung des Spenders, andererseits die Stellung des Empfängers als politische Partei. Diese doppelte Abgrenzung greift indessen zu kurz:

- Spenden an eine Partei haben die genau gleiche politische Wirkung, ob sie steuerbefreit sind oder nicht. Wenn es um die Information der Öffentlichkeit geht, ist die Steuerbefreiung kein taugliches Abgrenzungskriterium.
- Spenden beispielsweise an Umweltorganisationen, die oft auch pointiert politisch tätig sind, haben gegenüber Parteispenden nicht weniger politische Wirkung, sind ebenfalls steuerbefreit, müssten aber nicht veröffentlicht werden. Das Merkmal der politischen Partei erweist sich somit als untaugliches Abgrenzungskriterium.

Davon abgesehen bezweifelt der Regierungsrat, ob die von den Interpellanten geforderte Transparenz tatsächlich einem allgemeinen Anliegen entspricht. In der Schweiz werden Bereiche wie die politische Gesinnung und die privaten Finanzen traditionell sehr diskret und sensibel behandelt. Unter diesem Aspekt dürfte die Offenlegung von Parteispenden hinsichtlich Empfänger und Spender kaum erwünscht sein. Die Offenlegung von Parteispenden steht auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechten (persönliche Freiheit, Stimmgeheimnis).

Im Milizsystem der schweizerischen Politik sind Parteien private Vereine, in denen sich politisch interessierte Menschen ehrenamtlich engagieren. Die staatliche Macht ist durch den Föderalismus, das Konkordanzsystem, die Parteienvielfalt und die Instrumente der direkten Demokratie sehr stark aufgeteilt. Letztlich hat immer noch das Volk das letzte Wort, indem es Anliegen selbst initiieren, vor allem aber auch Beschlüsse von Regierung und Parlament umstossen kann. Der Einfluss der „Mächtigen“ ist in vielfacher Hinsicht beschränkt, auch wenn sie Parteien unterstützen können, ohne dies offenlegen zu müssen. Ein weiteres Kontrollinstrument ist nicht notwendig.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1

In der Steuerperiode 2006 wurden bei 17'032 Steuerpflichtigen (nur natürliche Personen) freiwillige Zuwendungen im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG von insgesamt Fr. 16'226'931.-- zum Abzug zugelassen.

Wie viele juristische Personen freiwillige Zuwendungen nach § 77 Abs. 1 Ziff. 4 StG erbracht haben und wie hoch diese waren, kann mangels systematischer Erfassung nicht ermittelt werden.

Frage 2

Der Betrag, der den politischen Parteien als steuerlich anerkannte freiwillige Zuwendungen zugeflossen ist, kann mangels Erhebungen nicht ermittelt werden.

Frage 3 und 5

Es ist grundsätzlich möglich, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Parteien verpflichtet, die erhaltenen Spenden auszuweisen. Notwendig wäre eine Anpassung in einem formellen Gesetz, da privaten Personen und Organisationen neue Pflichten auferlegt würden. Eine Verordnungsänderung würde somit nicht genügen.

Frage 4 und 6

In der Schweiz gibt es keine staatliche Parteienfinanzierung, obwohl die Parteien auch bei uns eine zentrale Rolle im politischen System spielen. Sie müssen sich privat und eigenständig finanzieren, sind umgekehrt aber auch keine Rechenschaft schuldig. Nur eine staatliche Parteienfinanzierung könnte ein Grund sein, um umgekehrt auch staatliche Ansprüche geltend zu machen, beispielsweise bezüglich Verwendung der Gelder oder Offenlegung von Spenden.

Der Zusammenhang zwischen der Offenlegung von Parteispenden und deren steuerlicher Abzugsfähigkeit scheint naheliegend, ist bei genauerer Betrachtung aber nicht so klar: Steuerbefreit ist der Spender, während die Verpflichtung zur Offenlegung die begünstigte Partei trifft. Der Staat begünstigt also mit der Steuerbefreiung die eine Person, fordert die Gegenleistung aber von der andern Seite ein. Von einer eigentlichen Gegenleistung kann man nicht sprechen. Im Gegenteil: Aus Sicht des Spenders, der mit seiner Spende eigentlich die Hauptleistung erbringt, ist die als Gegenleistung gedachte Veröffentlichung überflüssig, wenn nicht sogar unerwünscht. Sie würde dazu führen, dass die Spenden zurückgehen.

Es stehen im Übrigen auch völlig unterschiedliche Anliegen hinter den beiden Instrumenten. Die Steuerbefreiung von freiwilligen Leistungen an öffentliche oder gemeinnützige Organisationen soll Wohltätigkeit belohnen. Die Gegenleistung dazu ist bereits erbracht, indem die begünstigte Organisation ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Die Veröffentlichung von Parteispenden verfolgt ein zusätzliches, ganz anderes Anliegen: Hier geht es um eine Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf politische Entscheidungen. Auch unter diesem Aspekt ist Vorsicht geboten, wenn man einen Zusammenhang zwischen den beiden Instrumenten konstruieren will.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach